

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00908 vom 1. Januar 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00908

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00908 du 1 janvier 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00908 del 1 gennaio 2018

Regeste

Einbürgerung | [Das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers wurde abgewiesen, da er die Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nicht erfülle.] Die Auslegung von Art. 50 Abs. 2 BüG ergibt, dass eine Anwendung der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes auf hängige Verfahren nur dann ausgeschlossen ist, wenn die Bestimmungen des alten Bürgerrechts für die betroffene Person günstiger sind. Die Frage, ob das neue Bürgerrecht auf hängige Verfahren anzuwenden ist, wenn es für die betroffene Person günstiger ist, wurde vom Bundesgesetzgeber nicht geregelt (E. 3.4). Auf Einbürgerungsgesuche, die vor dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden, zu diesem Zeitpunkt aber noch hängig waren, ist demnach das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Bürgerrecht anzuwenden, falls es für die betroffene Person insgesamt günstiger ist (E. 3.5). Da der Beschwerdegegner bei der Prüfung, ob der Beschwerdeführer am Wirtschaftsleben teilnimmt, nach neuem Recht allfällig vorliegende Erwerbsarmut zu berücksichtigen hätte, ist das neue Recht für den Beschwerdeführer insgesamt günstiger und sein Gesuch nach diesem zu beurteilen (E. 3.6). Der Beschwerdegegner wird das Einbürgerungsgesuch erneut zu prüfen haben (E. 3.7). Abweisung UP/URB. Teilweise Gutheissung und Rückweisung an den Beschwerdegegner.

Erwägungen

E. 4

Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen). Demnach hat der Beschwerdeführer, dessen Hauptanträgen entsprochen wird, als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerde- und des Rekursverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 teilweise in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der Beschwerdegegner ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'000.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 5

Der Beschwerdeführer ersucht wie bereits vor der Vorinstanz um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege.

E. 5.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf

unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 20). Seinen Angaben zufolge verdiente der Beschwerdeführer vom 1. Januar bis am 31. März 2020 monatlich rund Fr. 6'000.-. Neuere Angaben zu seinem Einkommen bzw. detaillierte Belege zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation fehlen. Mit seinen allgemeinen Vorbringen, seine Mittellosigkeit ergebe sich bereits aus den Urteilen des Bezirksgerichts G aus dem Jahr 2014, zudem habe sich seine Einkommenssituation aufgrund der Corona-Pandemie nicht verbessert, vermag der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht zu genügen, weshalb er den Nachweis seiner Mittellosigkeit schuldig bleibt (vgl. Plüss, § 16 N. 38). Folglich ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aufgrund der ungenügenden Substanziierung der Mittellosigkeit abzuweisen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Entsprechend ist auch das gesamte kantonale und kommunale Einbürgerungsverfahren von der Beschwerde ausgenommen (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2018, Art. 83 BGG N. 48). Es steht somit bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Zu ergänzen bleibt, dass es sich beim vorliegenden Urteil um einen Rückweisungsentscheid handelt. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 117 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 BGG weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.